Basel, den 9. März 1940 — 40. Jahrgang - No. 10

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) in Basel

Erscheint wöchentlich 8–16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (VSK) Basel, Tellstrasse 62/64

Sitzung des Aufsichtsrates des VSK

vom 2. und 3. März 1940.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich am 2. und 3. März 1940 im Genossenschaftshaus Freidorf.

Nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20. Januar 1940 und nach Beantwortung der Interpellationen zum Monatsbericht pro Januar 1940 durch die Verwaltungskommission, nahm der Aufsichtsrat den Jahresbericht und die Jahresrechnung des V. S. K. per 31. Dezember 1939 entgegen und beschloss, dieselben auf Grund des Berichtes des Ausschusses des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 1939 und auf Grund eigener Behandlung in empfehlendem Sinne an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten.

Die Tagesordnung für die Jubiläums-Delegiertenversammlung, von Samstag und Sonntag, den 22. und 23. Juni 1940, in Basel wurde besprochen und provisorisch festgesetzt. Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung wurde Herr Nationalrat Joh. Huber bestimmt.

Als Mitglieder der Delegation des V. S. K. für die Neubestellung der Verwaltung der Genossenschaftlichen Zentralbank, Basel, wurden die bisherigen Herren *E. Angst* und Dr. *B. Jaeggi* und an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. O. Schär Herr *M. Maire,* Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., bestätigt. Als weitere Vertreter der Konsumgenossenschaftsbewegung schlagen Verwaltungskommission und Aufsichtsrat vor die bisherigen Herren *Eggenberger* und *Ch.-U. Perret* sowie neu Herrn Nationalrat *Joh. Huber,* Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K.

In der Sonntagvormittagssitzung referierte Herr Nationalrat *Joh. Huber* eingehend über die Vorlage des Bundesrates betreffend Finanzreform. In der nachfolgenden allgemeinen Aussprache wurde eine Eingabe der Verwaltungskommission des V. S. K. an die am 4. März zusammentretende nationalrätliche Kommission gutgeheissen. Ueber das Referat von Nationalrat J. Huber und die Eingabe der Verwaltungskommission des V. S. K. soll in der Verbandspresse berichtet werden.

Auf die Behandlung des Entwurfes der neuen Normalstatuten konnte der vorgeschrittenen Zeit wegen noch nicht eingetreten werden.

Der Aufsichtsrat des VSK nimmt Stellung zu den Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushalts des Bundes.

Am 2. und 3. März versammelte sich der Aufsichtsrat des V. S. K., um Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. zu behandeln und andere wichtige Traktanden zu beraten.

Der Sonntagvormittag war ausschliesslich der Besprechung der Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes gewidmet. Der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Nationalrat J o h. H u b e r, hatte es übernommen, die weitschichtige Materie vor dem Rat darzulegen und zu analysieren, und zwar vom Gesichtspunkte unserer Genossenschaftsbewegung aus.

Im nachstehenden versuchen wir, auf Grund der Protokollnotizen, das ausgezeichnete und mit grossem Beifall aufgenommene Referat in grossen Zügen zu rekonstruieren.

Die Entwicklung des Eidg. Staatshaushaltes.

	1913	1938
Einnahmen	100,5 Mill. Fr.	539 Mill. Fr.
Ausgaben	105,8 » »	578 » »
Defizit	5,3 » »	39 » »
B u n d e s v e r m ö g e n . .	+ 102 » »	— 1529 » »
B u n d e s s c h u l d e n . .	161,8 » »	2753 » »
pro Kopf der Bevölkerung	42 Fr.	658 Fr.
Dazu kommen:		
Bundesbahnschulden . . .	1564 Mill. Fr.	3234 Mill. Fr.
pro Kopf der Bevölkerung	405 Fr.	772 Fr.
Es betrug die gesamte Staatsschuld	1725,8 Mill. Fr.	5987,7 Mill. Fr.

Angesichts dieser phantastischen Zahlen ist man beinahe versucht, auszurufen: «Wir haben es in der Schuldenwirtschaft wirklich weit gebracht.»

Das ist aber noch nicht alles.

Für die Verstärkung der Landesverteidigung wurde schon ein Kredit bewilligt im Betrag von . . . . 1 Milliarde Fr.

Die Mobilisationskosten bis zum 30. Juni 1940 werden den Betrag von . . . . 1½ » » erreichen (tägliche Ausgaben ca. 4 Millionen Franken oder 1 Fr. pro Kopf der Bevölkerung).

Die Wehrauslagenschuld bis zum 30. Juni 1940 wird so voraussichtlich auf ca. 2½ Milliarden Franken aufgelaufen sein.

Das jährliche Defizit in der Staatsrechnung beträgt 70—100 Millionen, trotz der Finanz-Übergangsordnung, die zur Verbesserung der Rechnungsabschlüsse einen Mehrertrag von etwa 200 Millionen Franken schaffen soll.

Zweck der Finanzvorlage.

Die Vorlage verfolgt zwei Zwecke: einmal die Tilgung der Wehrauslagen, und sodann wird versucht, in den eidgenössischen Staatshaushalt Ordnung zu bringen, d. h. das Budgetgleichgewicht soll gefunden werden.

Welche Mittel werden vorgeschlagen?

Die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes (Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938) wird weitergeführt; grössere Ersparnisse im Finanzhaushalt müssen erzielt werden; dem Währungsausgleichsfonds wird eine grössere Summe entnommen; neue ertragreiche Steuern werden erschlossen.

Wie sollen gemäss der bundesrätlichen Vorlage die 2½ Milliarden Wehrausgaben getilgt werden?

Auf Grund der Vollmachten des Bundesrates wurde bereits mit Wirkung für das Jahr 1939 eine Kriegsgewinnsteuer beschlossen. 30 bis 40% der Kriegsgewinne sollen in die Staatskasse abgeführt werden. Die Höhe des Ertrages der Kriegsgewinnsteuer ist jedoch ganz ungewiss. Im weiteren sollen dem Währungsausgleichsfonds 250 Millionen entnommen werden, und drittens soll das Wehropfer, eine Art Vermögensabgabe, 500 Millionen Franken abwerfen. Vom Wehropfer werden seitens der Kantone 450 Millionen an den Bund abgeführt.

Kriegsgewinnsteuer, Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds und Wehropfer zusammen sollen 1000 Millionen einbringen, so dass noch eine Summe von 1½ Milliarden zu tilgen wäre.

Es soll deshalb so lange eine Wehrsteuer erhoben werden, bis die Ausgaben für die Landesverteidigung getilgt sind.

Wie wird das Wehropfer erhoben?

Das Wehropfer der natürlichen Personen beträgt 1,5 bis 3%, das der juristischen Personen 1,5% des Reinvermögens am 1. Januar 1940. Vermögen natürlicher Personen, die Fr. 5000.— nicht erreichen, sind von der Abgabe befreit. Das Wehropfer ist einmalig und wird in drei Jahresraten erhoben.

Die Wehrsteuer soll die Krisensteuer ablösen, aber einen grösseren Ertrag bringen. Einkommen von Fr. 3000.— an und Vermögen von Fr. 5000.— ab werden erfasst. Zudem wird eine Kopfsteuer von fünf Franken erhoben.

Die Steueransätze sind verschieden. So entrichten die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. eine Steuer von 2 bis 8% des Reingewinnes, dazu eine Ergänzungssteuer von 0,75‰ des einbezahlten Grundkapitals und der Reserven.

Die Genossenschaften haben zu entrichten 1½% der Rückvergütungen auf Warenbezügen und 3% vom übrigen Reinertrag nach Abzug der Rückvergütungen; ferner ¾ ‰ vom Reinvermögen.

Für bestimmte Erträge ist die Quellensteuer (Zinsensteuer) vorgesehen. Der Entwurf sagt darüber folgendes:

«Von den Zinsen, Renten und Gewinnanteilen, die der Stempelabgabe auf Coupons inländischer Wertpapiere unterliegen, von den Zinsen der couponsteuerfreien Obligationen des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen und der Kantone sowie von den Zinsen der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen wird die Wehrsteuer zum Satze von 5% an der Quelle erhoben.»

Da die bisherige Couponsteuer bleibt, so werden z. B. Obligationenzinsen in Zukunft mit 9% belastet.

Es ist vorgesehen, dass die Bundesversammlung zu bestimmen hat, in welchen Fällen diese Steuer ganz oder teilweise zurückerstattet wird.

Der Ertrag der Wehrsteuer wird jährlich auf 120 Millionen Franken veranschlagt. 20% dieser Summe, d. h. 24 Mill. Franken, verbleiben bei den Kantonen, so dass an den Bund 80% oder 96 Millionen Franken abgeführt werden können. Die Quellensteuer wird direkt vom Bund erhoben.

Für den Fall, dass der Aktivdienstzustand der Armee längere Zeit aufrechterhalten werden muss, kann die Bundesversammlung die Steuersätze bis zu ¼ erhöhen.

Die bundesrätliche Vorlage will nicht nur die Militärlasten tilgen, sondern auch versuchen, das Budgetgleichgewicht wieder herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen jährlich noch weitere 20 Millionen im Staatshaushalt eingespart werden; zudem wird eine Warenumsatzsteuer auf die Dauer von 10 Jahren vorgeschlagen. Der Ertrag der Umsatzsteuer wird auf 70 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt. Es handelt sich um das sogenannte Einphasensystem, d. h., die Ware soll nur einmal steuerlich erfasst werden, und zwar beim letzten im Handelsregister eingetragenen Kaufmann, der Ware an den nicht eingetragenen Käufer abgibt.

Die Änderungen an der Vorlage durch die ständerätliche Kommission.

Einmal präzisierte die Kommission den Art. 4 der Vorlage, der vorsieht, dass die Bundesversammlung für Wehropfer und Wehrsteuer Ausnahmen oder Erleichterungen einräumen kann. Es sollen besondere Erleichterungen gewährt werden:

a) dem Bund und den Kantonen und ihren Anstalten und Betrieben sowie den unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, der Eidg. Alkoholverwaltung und den Pfandbriefzentralen in dem durch die einschlägigen Gesetze vorgesehenen Umfange;

b) den Gemeinden sowie den andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das öffentlichen Zwecken dient;

c) den übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das Kultus- oder Unterrichtszwecken, der Fürsorge für Arme und Kranke, für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient;

d) den der Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversicherung dienenden Kassen, unter Ausschluss der konzessionierten Versicherungsgesellschaften. Vorbehalten bleibt die Abgabepflicht für die nicht unmittelbar dem Betriebe dieser Kassen dienenden Liegenschaften.

Das Wehropfer ist dazu bestimmt, im Verein mit der Kriegsgewinnsteuer und der Wehrsteuer die Wehrschuld auf 1½ Milliarden Franken zu reduzieren. Um das zu ermöglichen, wurde der Anteil der Kantone an der Wehrsteuer auf 20% beschränkt.

Die ständerätliche Kommission verschlechterte die Vorlage wesentlich. Der Anteil der Kantone wurde zwar auf 25% erhöht, sodass dem Bund 9 Millionen entzogen werden; der Ausgleich wird aber in ganz bedenklicher Weise darin gesucht, indem man die Warenumsatzsteuer, die ausschliesslich dem Budgetausgleich dienen sollte, zur Reduzierung der Wehrschuld heranzieht.

Die ständerätliche Kommission fasste den folgenden Beschluss:

«Wenigstens ⅓ des Ertrages der Warenumsatzsteuer ist zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen des Bundes, der verbleibende Ertrag ist zur Sicherung des Schuldentilgungsplanes und zur Deckung von Fehlbeträgen der eidgenössischen Staatsrechnung zu verwenden.»

Durch diese Bestimmungen werden die Leistungen auf Grund der Wehrsteuer herabgesetzt. Dafür erhöht sich voraussichtlich die Belastung der Konsumenten; denn die ständerätliche Kommission beschloss, dass die Bundesversammlung auch den Satz der Warenumsatzsteuer um ¼ erhöhen und eventuell die Erhebungsdauer über das Jahr 1949 hinaus verlängern könne.

Nun hat die nationalrätliche Kommission das Wort, und es ist zu hoffen, dass diese die Vorlage nach verschiedenen Richtungen hin verbessern werde.

Da sie bereits am 4. März zu ihren Beratungen zusammentrat, musste die Verwaltungskommission, in Verbindung mit der Aufsichtsrats-Delegation und Dr. O. Schär, zu der Vorlage Stellung beziehen, bevor der Aufsichtsrat des V. S. K. tagen konnte. Es wurde am 27. Februar 1940 eine Eingabe verfasst, aus der die folgenden Punkte besonders hervorgehoben werden sollen:

1. *Mit Genugtuung wird das Wehropfer begrüsst, da schon früher der V. S. K. die Heranziehung des Besitzes zur Lastentragung postulierte. Es wird jedoch gefordert, dass der Ansatz erhöht und das Wehropfer nicht bloss einmal erhoben werden kann.*
2. *Bezüglich der Wehrsteuer wird es begrüsst, dass die Behörden den besonderen Charakter der Rückvergütung gegenüber dem Reinertrag anerkannt haben. Prinzipiell sollen Rückvergütungen, weil Ersparnisse und keine Gewinne, steuerfrei sein. Wird die Steuerfreiheit nicht bewilligt, so sollen mit einer Steuer von 1,5% belegt werden bloss die den Satz von 5% übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen, und mit einer Steuer von 3% der Reinertrag, der nach Abzug der Rückvergütungen und Rabatte verbleibt.*
3. *Obwohl gegen die Warenumsatzsteuer schwere Bedenken geäussert werden können und sie wesentlich zur Verteuerung der Lebenshaltung führen wird, soll — sofern die Delegiertenversammlung des V. S. K. keine andere Haltung beschliesst — gegen diese Vorlage keine Opposition erhoben werden. Eine Voraussetzung hiezu ist allerdings, dass das Parlament die Verteilung der Lasten gerechter vornimmt und dass die Ausgleichsteuer, solange eine Warenumsatzsteuer erhoben wird, nicht in Kraft gesetzt wird; das umso mehr, weil die Voraussetzungen zur Erhebung der Ausgleichsteuer sich geändert haben.*

Der Referent erklärte, dass nach seiner persönlichen Meinung eine Stellungnahme der Konsumenten gegen die Warenumsatzsteuer sich rechtfertigen würde, sofern keine Garantien gegeben werden, dass der Besitz im Sinne der Eingabe nicht grössere Opfer auf sich nimmt. Werden diese Opfer gebracht, dann müssen auch wir die Umsatzsteuer, allerdings ohne Ausgleichsteuer, auf uns nehmen; denn wir alle haben ein Interesse daran, dass die Finanzlage unseres Landes saniert wird und wir die Unabhängigkeit des Landes verteidigen können.

Die nachfolgende, fruchtbringende Diskussion erwies die Uebereinstimmung des Aufsichtsrates mit den Darlegungen seines Präsidenten. Der Rat gab seine Zustimmung zur Eingabe der Verwaltungskommission an die nationalrätliche Kommission. Je nach den Verhandlungen dieser Kommission werden weitere Schritte unternommen. Vor der Volksabstimmung werden Aufsichtsrat und Delegiertenversammlung Gelegenheit erhalten, zur Finanzvorlage definitiv Stellung zu nehmen. F-e.

Die Forderungen und Wünsche der Konsumgenossenschaften zur Finanzordnung.

Eingabe der Verwaltungskommission des VSK.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat an die nationalrätliche Kommission, die diese Woche die bundesrätliche Vorlage zur Ordnung des Finanzhaushaltes beraten hat, folgende Eingabe gerichtet:

Die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist eine eminent wichtige Frage, welche die im Verband schweiz. Konsumvereine organisierten Genossenschaften und deren ca. 400,000 Mitglieder nach verschiedenen Richtungen hin interessiert, betrifft und belastet. Die Leitung des V. S. K. erachtet es deshalb als ihre Pflicht, zu dieser Vorlage ebenfalls Stellung zu nehmen und den zuständigen, mit der Vorberatung sich befassenden, Instanzen ihre Ansichten und Anregungen zu unterbreiten. Der Kommission des Ständerates gegenüber war dies nicht möglich, da die ständerätliche Kommission in überraschend kurzer Frist nach der Bekanntgabe der Botschaft ihre Beratungen aufgenommen hat.

Nachdem nun das Ergebnis der Beratung des Ständerates vorliegt und sich Ihre Kommission mit der Vorlage befassen muss, erlauben wir uns, Ihnen folgendes zu unterbreiten:

Die Leitung des V. S. K. ist sich durchaus der schwierigen Lage des Finanzhaushaltes des Bundes bewusst. Sie hat aus der Botschaft und deren Beilagen den Eindruck erhalten, dass dieselbe die Situation eher noch zu optimistisch auffasst, wenigstens wenn die Kriegslage eine längere Dauer des Aktivdienstes und der Grenzbesetzung erfordern sollte. Man ist in den schweizerischen Konsumgenossenschaften zu einer Neuordnung des Finanzhaushaltes durchaus positiv eingestellt und bereit, die erforderlichen neuen Belastungen zu tragen, vorausgesetzt, dass die Lasten gerecht nach der Tragfähigkeit der

verschiedenen Volksschichten verteilt und insbesondere bei der Besteuerung der Genossenschaften für gleichartige Verhältnisse keine ungleichen Belastungen vorgesehen werden. Von diesem Standpunkte aus sind die Vorlage des Bundesrates und das Resultat der Beratungen des Ständerates geprüft worden. Dies veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen:

Wehropfer. (Entwurf zum Bundesbeschluss: Abschnitt V, Ziffer 1, Abs. 2 und Ziffer 2, Abs. 1.)

Unser Verband und der zwischengenossenschaftliche Ausschuss haben bereits bei der Vorberatung der Ausgleichsteuer darauf hingewiesen, dass eine Art Wehropfer erhoben werden sollte, um dem Finanzbedarf des Bundes zu genügen. Der Vorschlag eines Wehropfers wird deshalb von uns begrüsst. Was wir jedoch nicht recht verstehen, ist die Begrenzung des Wehropfers auf 3% maximal bei natürlichen und 1½% maximal bei juristischen Personen sowie den Vorschlag, dass das Wehropfer nur einmal erhoben werden soll. Wir möchten Ihnen die Anregung machen, in Ziffer 1, Abs. 2 die Redaktion so zu ändern, dass die Möglichkeit, das Wehropfer mehr als einmal zu erheben, nicht ausgeschaltet wird und dass in Ziffer 2, Abs. 1 das Maximum höher angesetzt wird. Wir möchten die Höhe des Ansatzes dem Ermessen der vorberatenden Instanzen überlassen und weisen darauf hin, dass auch bereits im Ständerat höhere Ansätze beantragt worden sind.

In Übereinstimmung damit wäre dann in Abschnitt B, Ziffer 2 (Zusatz des Ständerates) neben der Möglichkeit, die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer um höchstens ¼ zu erhöhen, auch das Wehropfer aufzuführen, sofern man nicht der Auffassung ist, dass sich bis Ende 1949 noch ganz andere ausserordentliche Steuerbelastungen des Vermögens als notwendig erweisen werden. Ein höherer Ansatz des Wehropfers würde auch an den Genossenschaften nicht spurlos vorübergehen. Wir sind jedoch zur Bezahlung des von uns vorgeschlagenen höheren Ansatzes bereit, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass auch die kapitalistischen Unternehmungen den gleichen Lasten unterliegen.

Wehrsteuer. (Entwurf zum Bundesbeschluss: Abschnitt V, Ziffer 3, Abs. 4.)

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass der Bundesrat und mit ihm der Ständerat die besondere Natur der Rückvergütungen der Genossenschaften anerkannt haben und die Rückvergütungen bei den Steuern besonders behandeln wollen. Die vorgeschlagene Lösung ist jedoch nur ein Entgegenkommen auf halbem Wege: denn grundsätzlich sollten Rückvergütungen auf Waren steuerfrei sein. Eine Besteuerung der Rückvergütungen ist eine Doppelbesteuerung eines bereits versteuerten Einkommens. Die Rückvergütungen sind Ersparnisse, die beim Einkauf von Waren aus bereits versteuertem Einkommen erzielt werden, und Ersparnisse sind sonst überall steuerfrei. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung wurde erstmals bei der während des Weltkrieges erhobenen Kriegsgewinnsteuer durchgeführt. Seither hat jedoch die Erkenntnis über die wirkliche Natur der Rückvergütungen im Schweizer Volk Fortschritte gemacht, und eine Reihe von Kantonen behandeln Rückvergütungen, Rabatte und Skonti in ihren kantonalen Steuergesetzen als steuerfrei.

Grundsätzlich müssen wir auch dieser Vorlage gegenüber die Steuerfreiheit beanspruchen.

Eventuell wäre auf dem Wege des Kompromisses eine andere Lösung zu finden, die unserem grundsätzlichen Standpunkt etwas näher kommen würde, nämlich die Gleichstellung der Rückvergütungen mit den Rabatten auf Warenbezügen. Die Gewährung von Rabatten auf Warenbezügen ist seinerzeit als ein Kampfmittel gegen die Rückvergütungen der Konsumvereine eingeführt worden. Sie beschränkt sich auf bar bezahlte Warenbezüge. Diese Rabatte wurden dann in den kantonalen Steuergesetzen steuerfrei belassen. Dadurch entstand bei den Konsumvereinsmitgliedern das Gefühl der ungerechten und ungleichen Behandlung; denn wenn die Rabattgewährung eine Prämierung der Barzahlung darstellt, so ist auch ein Teil der Rückvergütung als Prämierung der Barzahlung zu betrachten. Bleiben Rabatte steuerfrei und Rückvergütungen steuerpflichtig, so entsteht die Versuchung für die Konsumvereine, von dieser Steuerfreiheit der Rabatte auch Gebrauch zu machen, indem sie den Warenbezügern einen zum vorneherein als Schuld anerkannten Rabatt von 4, 5, 6 und 8% zusichern und nur den Rest des Überschusses von 1, 2 und 3% den Mitgliedern auszahlen. Durch eine so einfache Änderung kann durch die Konsumvereine die Gleichstellung mit den Rabattvereinen und Steuerfreiheit des überwiegenden Teiles des Reinertrages erreicht werden.

Die Versuchung, zum Rabattsystem überzugehen, würde jedoch dahinfallen, wenn Rückvergütungen und Rabatte steuergleich behandelt würden. Diese Gleichbehandlung kann auf die Weise erfolgen, dass ein gleich hoher Teil der Rückvergütungen als der Rabatt der Rabattvereine beträgt, als Basis genommen wird. Die Rabattvereine werden ihren Rabatt nie als Einkommen versteuern. Man müsste schon bei den einzelnen Kleinhändlern die Beträge erfassen und besteuern. Wir stellen zu Abschnitt V, Ziffer 3, Abs. 4 den Hauptantrag, die vorgesehene Steuer von 1,5 % der Rückvergütungen auf Warenbezügen zu streichen.

Sollte dieser Antrag nicht belieben, so stellen wir den Eventualantrag, Abschnitt V, Ziff. 3, Abs. 4, lemma *a*, folgendermassen zu redigieren:

Die Genossenschaften entrichten jährlich

a) eine Steuer von 1,5 % der den Satz von 5% übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen;

b) eine Steuer von 3% des nach Abzug der Rückvergütungen und Rabatte verbleibenden Reinertrages.

Abschnitt V, Ziffer 4.

Die vom Ständerat angenommene Fixierung der zulässigen Erleichterungen ist zu begrüssen, insbesondere lemma *d* mit Rücksicht auf die Selbsthilfeversicherungskassen. Es ist letzthin in der Tagespresse darauf aufmerksam gemacht worden, wieviele Pensionskassen heute schon den versicherungstechnischen Anforderungen nicht mehr entsprechen und, um ihren statutarischen Leistungen genügen zu können, ihre Substanz aufzehren müssen. Würden diese Kassen in Zukunft auf ihren Zinseinnahmen mit einer neuen Steuer von 5% belastet, so

würden sie zum grossen Teil notleidend, müssten reorganisiert oder aufgelöst werden zu Lasten von ihren, in der erdrückenden Mehrzahl unbemittelten, Mitgliedern. Das würde für die Selbsthilfebestrebungen im Versicherungswesen, die doch dem Staate, insbesondere dem Armenwesen, grosse Lasten abnehmen, geradezu eine Katastrophe. Wir gewärtigen deshalb gerne, dass der Nationalrat diese vom Ständerat akzeptierte Lösung gutheisst.

Abschnitt VII, Warenumsatzsteuer.

Dass die Warenumsatzsteuer von den Konsumvereinen wie von allen anderen Warenvermittlern restlos auf die Warenbezüger abgewälzt werden muss und somit eine Belastung der Konsumenten darstellt, ist selbstverständlich. Dass eine solche Warenumsatzsteuer in einem Zeitpunkt, da die Lebenskosten infolge der Kriegsverhältnisse eine steigende Tendenz erfahren, als unsozial empfunden wird, speziell in den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung, die ja den Hauptteil unserer Mitgliedschaft bilden, ist begreiflich. Wie sich unsere Mitglieder schlussendlich bei der Volksabstimmung zu dieser Steuer stellen werden, wissen wir nicht; möglicherweise dringt die Auffassung durch, wir sollten diese neue Steuer grundsätzlich mit aller Energie bekämpfen. Wir wollen das, die Stellungnahme unserer obersten Instanz vorbehalten, nicht tun, sondern nur darauf hinweisen, wie vielfach die Belastung des Warenumsatzes durch die Umsatzsteuer sich gestalten wird. Einmal wird der Umsatz der Konsumvereinsmitglieder, da ja die Konsumvereine nicht zu Nettopreisen verkaufen, bereits belastet durch die kantonalen und Bundessteuern, indirekt durch Zölle und sonstige indirekte Steuern; dann ergibt sich auch aus der Wehrsteuer, die die Konsumvereine entrichten müssen, eine Belastung des Konsumenten, denn der steuerpflichtige Reinertrag wird eben aus dem Warenumsatz gewonnen. Wenn nun die Umsatzsteuer dazu kommt, so wird der Warenumsatz natürlich mit diesen 2½ % noch weiterhin belastet. Was uns jedoch untragbar erscheint, ist der Umstand, dass nun neben der Umsatzsteuer auch noch die Ausgleichsteuer erhoben werden soll. Wir möchten den Antrag stellen, dass die Ausgleichsteuer in vorliegender Beschlussfassung aufgehoben wird, wenn sie die Umsatzsteuer bringt. Die Voraussetzungen zur Erhebung der Ausgleichsteuer haben sich geändert, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Bundesrat und mit ihm die Bundesversammlung die Ausgleichsteuer nicht ausgearbeitet hätten, wenn man damals an eine solche Entwicklung der Weltlage gedacht hätte.

Man bezieht sich zur Befürwortung der Umsatzsteuer auf zahlreiche andere Staaten, aber man kann bei keinem anderen Staate eine Kumulation von Umsatz- und Ausgleichsteuer nachweisen.

Der Ständerat hat die Vorlage des Bundesrates in der Weise abgeändert, dass er ⅓ des Ertrages der Umsatzsteuer für die ausserordentlichen Wehraufwendungen des Bundes verwenden will. Dadurch aber wird der Steueranteil, der die schwachen und minderbemittelten Kreise belastet, erhöht, wogegen der Ertrag der Wehrsteuer und des Wehropfers kleiner werden wird. Uns scheint dies eine unbillige Verteilung der Lasten, und wir möchten beantragen, Ziffer 3 in Abschnitt 7 des Ständeratsbeschlusses zu streichen.

Zum Schlusse möchten wir noch auf einen Punkt hinweisen, der, wie uns scheint, in der Botschaft des Bundesrates vergessen wurde.

Die im neuen Finanzprogramm vorgesehenen Steuern bedeuten eine schwere Belastung für den Steuerpflichtigen. Sie treten zu den bisherigen Steuern hinzu. Sollen diese Steuern nun noch zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet und dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden nochmals versteuert werden? Dadurch würde eine unbillige Belastung entstehen, und es erscheint uns richtig, dass im Verfassungsartikel selbst diese neuen Steuern ausdrücklich als steuerfrei erklärt werden. Eine Vertröstung damit, dass diese Steuerfreiheit in die Ausführungsbeschlüsse der Bundesversammlung aufgenommen werden soll, würde unseres Erachtens nicht genügen, um die Abneigung aller Steuerpflichtigen gegen die Heranziehung dieser Abgaben zu andern Steuern zu überwinden. Es ist richtig, dass z. B. im Verfassungsartikel betreffend Arbeitsbeschaffung und Ausgleichsteuer die Steuerfreiheit der Ausgleichsteuer nicht im Verfassungsartikel geordnet wurde. Dagegen hat es der Bundesrat doch als notwendig erachtet, diese Steuerfreiheit in seinen Bundesbeschluss aufzunehmen, und zwar deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass in den 25 Kantonen diese Steuerfreiheit zum Teil gewährt, zum Teil verweigert würde. Das Bundesgericht hat seinerzeit in seinem Entscheide sich dahingehend ausgesprochen, dass es den Kantonen freigestellt sei, alle Steuern nochmals zum Erwerb zu rechnen, wenn das kantonale Steuergesetz nicht ausdrücklich deren Steuerfreiheit vorschreibt. Die Praxis in den Kantonen ist sehr verschieden: Im Kanton Basel-Stadt z. B. werden die Steuern bei juristischen Personen als Unkosten behandelt; in andern Kantonen dagegen muss der bezahlte Steuerbetrag zum steuerpflichtigen Reinertrag oder Gewinn hinzugerechnet werden. Es untersteht nun keinem Zweifel, dass in dem Entwurfe des Ausführungsbeschlusses der Bundesversammlung die allgemeine Warenumsatzsteuer als Unkostenfaktor taxiert und steuerfrei erklärt wird. Warum dies aber nicht schon in den Verfassungsartikel aufnehmen? Gewöhnlich wird bei der Behandlung der Steuern, ob steuerfrei oder steuerpflichtig, ein Unterschied gemacht zwischen juristischen und physischen Personen. Bei der Umsatzsteuer ist es jedoch ausgeschlossen, einen solchen Unterschied zu machen und die physischen Personen schwerer zu belasten als die juristischen. Von den steuerpflichtigen natürlichen Personen würde es als ein Unrecht empfunden werden, wenn sie für diese neuen schweren Belastungen noch Einkommens- und Erwerbssteuer bezahlen müssten, und darum ist dringend anzuraten, in den Verfassungsartikel eine ähnliche Vorschrift aufzunehmen, wie in dem Entwurfe zum Ausführungsbeschluss der Ausgleichsteuer.

Wie die Verhältnisse heute liegen, wird man sich damit abfinden müssen, dass die Ausführungsbeschlüsse der neuen Finanzvorlage nicht durch der Volksabstimmung unterliegende Gesetze, sondern durch dem Referendum entzogene Beschlüsse festgelegt werden. Damit jedoch die Stimmberechtigten zu ihrer Ausschaltung in dieser wichtigen Frage zustimmen können, wäre es erwünscht, einmal in allen wichtigen Zweifelsfragen, die zugunsten des Fiskus oder des Steuerpflichtigen ausgelegt werden kön-

nen, bereits in der Verfassungsvorlage die Entscheidung zu treffen oder dann durch die Botschaft und die Diskussionen in den Kommissionen und Räten diese Fragen so abzuklären, dass bei den Ausführungsvorschriften dann nicht auf einmal grössere Belastungen beschlossen werden können. Die Art und Weise, wie der Bundesrat die Ausführungsvorschriften zur Ausgleichsteuer redigiert und der Bundesversammlung vorgelegt hat, hat in weiten Kreisen Missmut erregt; denn den verschiedenen Versprechungen, die in der Bundesversammlung und auch im offiziellen Führer zur Volksabstimmung gemacht wurden, ist in ganz ungenügendem Masse Rechnung getragen worden. Solche Erfahrungen machen den Stimmberechtigten misstrauisch gegen Bundesvorlagen, und darum sollte vermieden werden, Vorschriften zu erlassen, die nachher bei der Ausführung verschieden ausgelegt werden können und bei deren Auslegung ausschliesslich die Interessen des Fiskus und nicht diejenigen der Stimmberechtigten Berücksichtigung finden.

Sie ersehen aus unserer Eingabe, dass wir, im Gegensatz zu anderen Interessengruppen, der Vorlage zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes nicht grundsätzlich Opposition machen, und dass wir auch bereit sind, weitgehende Belastungen der Genossenschaften zu akzeptieren. Es fehlt uns somit nicht an Verständnis und Opferwilligkeit. Wir erachten es jedoch als notwendig, im Interesse einer günstigeren Aufnahme der Finanzvorlage, dass unseren verschiedenen Anregungen und Wünschen Rechnung getragen werde, die ja an und für sich auf den fiskalischen Ertrag nicht von bedeutendem Einfluss sind.

Die Reaktion auf die bundesrätliche Finanzvorlage.

Die Vorlage des Bundesrates zur Ordnung des eidgenössischen Finanzhaushaltes ist an sehr beachtenswerten Orten auf heftige Kritik und z. T. sogar Ablehnung gestossen. Der Bezug klarer Position schon vor Beginn der entscheidenden Beratungen im Nationalrat ist erfreulich. Nach Abschluss der parlamentarischen Verhandlungen ist es bekanntlich fast nicht mehr möglich, auf dem sehr beschwerlichen, kostspieligen und heute kaum empfehlenswerten Wege einer Rückweisung durch das Volk seine Wünsche mit Erfolg zu realisieren. In den verschiedenen durch die Presse bekanntgewordenen Verhandlungen klingt sozusagen auf der ganzen Linie die Forderung nach einer gerechteren Verteilung der Lasten durch vermehrte Heranziehung des Besitzes und die Forderung nach einem billigen Ausgleich der von den verschiedenen Kantonen erwarteten Leistungen durch. Ermutigend ist die Kritik, die die Umsatzsteuer erfährt. Sie zum mindesten in der vorgesehenen Form zu mildern, wird eine der wichtigsten Aufgaben der bevorstehenden Nationalratssession sein. Den verschiedenen Presseäusserungen und Kundgebungen sei entnommen:

Das Grosse Komitee der Richtlinienbewegung

hat ebenfalls Stellung genommen zur Vorlage des Bundesrates. Es ist der Ansicht, dass dieser Entwurf einer erheblichen Umgestaltung bedarf, damit seine Annahme in der Volksabstimmung wahrscheinlich wird. Es verlangt eine stärkere und vor allem auch eine raschere Heranziehung des Besitzes zur Deckung der Mobilisationskosten. Ferner sollte die Methode des Abzuges an der Quelle so angewendet werden, dass die von Fachleuten auf 18 Milliarden Franken geschätzten, nicht versteuerten, Vermögen bestmöglich erfasst werden.

Das Komitee anerkennt, dass der Bund für seinen ordentlichen Haushalt einer weiteren Finanzquelle bedarf. An Stelle einer allgemeinen Umsatzsteuer, die die schon im Gang befindliche Teuerung noch mehr verschärft, muss jedoch eine Belastung des Luxuskonsums und der Ausbau der Erbschaftssteuer treten.

Ein Protest der Basler Regierung gegen die Ungerechtigkeit der Wehrsteuer.

Die Basler Regierung beantragt dem kantonalen Parlament, durch eine motivierte Tagesordnung die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat genehmigte Regelung der Wehrsteuer abzulehnen.

Diese Tagesordnung lautet:

«Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Kenntnisnahme des Entwurfes des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über die Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und nach Kenntnisnahme der Eingabe des Regierungsrates an die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen sowie eines ergänzenden Berichtes des Regierungsrates, stellt fest, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat in seiner Februarsession genehmigte Regelung der Wehrsteuer, insbesondere die Verteilung des Kantonsanteils am Reinergebnis der Kapitalertragssteuer, die eine Bundessubvention an gewisse Kantone auf Kosten anderer Kantone bedeutet, für den Kanton Basel-Stadt eine ungerechte Ueberbelastung darstellt und deshalb unannehmbar ist. Er beauftragt den Regierungsrat, diesen Beschluss dem Bundesrat sowie den eidgenössischen Räten zur Kenntnis zu bringen und geht zur Tagesordnung über.»

Zur Frage der Umsatzsteuer

heisst es im Basler Volksblatt u. a.:

«Man darf nun nicht einwenden, dass eigentlich 2,5 Prozent vom Warenumsatz dem einzelnen nicht viel ausmachen. Nach den erst kürzlich herausgekommenen neuen Feststellungen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Internationalen Arbeitsamtes in Genf betragen die Mindestnahrungskosten für eine schweizerische Normalfamilie (Mann, Frau, zwei Kinder) bei Zugrundelegung der von der Ernährungswissenschaft in den letzten Jahren normierten Menge und Zusammensetzung der Nahrungsmittel und bei Detailpreisen, wie sie jetzt ungefähr angelegt werden müssen, aufs Jahr berechnet Fr. 1819.—. Rechnet man dazu den übrigen Bedarf wie Heizung, Kleidung, Wäsche, Haushaltungsartikel usw., so kommt man auf einen steuerpflichtigen «Umsatz» für die Familie von 3000 Franken im Jahr. Die Steuer darauf beträgt somit 75 Franken, für diese Familie sicher keine Kleinigkeit. Nimmt man an, wiederum auf Grund obiger Feststellungen, dass für Milch und Brot im Jahr rund 500 Franken aufgewendet werden, diese notwendigen Lebensmittel aber nicht unter die Besteuerung fallen, so ermässigt sich der Steuerbetrag um Fr. 12.50. Nun werden aber die 2,5 Prozent nie so genau ausgerechnet, sondern sicher in Bruchteilen von Rappen aufgerundet werden, sodass schliesslich doch eine höhere Belastung als nur 2,5 Prozent herauskommt.

Man redet und schreibt in letzter Zeit ausserordentlich viel vom Schutze der Familie, vom Geburtenrückgang und von der drohenden Ueberalterung und Vergreisung unseres Volkes. Darf man nun die Familie, und besonders die kinderreiche Familie, noch stärker mit Verbrauchssteuern belasten und ihre Existenz noch schwieriger gestalten, so lange noch andere Wege der Finanzbeschaffung möglich sind? Und es sind andere Wege möglich. Nicht nur kann, wie der Bundesrat in der Botschaft selbst ausführt, durch weitgehende Anwendung des Prinzipes der Besteuerung an der Quelle die Kapitalertragssteuer gesteigert werden; durch ein in allen Kantonen gleichmässiges Einschätzungsverfahren sind auch die Erträgnisse der Wehrsteuer zu verbessern. Dem Besitz dürfen ebenfalls grössere Opfer zugemutet werden, und dann bleibt noch das weite Feld der Luxusbesteuerung bei den alkoholischen Getränken (einschliesslich Wein) und beim Tabak. Bevor man lebensnotwendige Nahrungsmittel weiter besteuert, muss der Genuss weit schärfer herangezogen werden. Nennen wir dann noch den Ausbau der Erbschaftssteuer, die allerdings den Kantonen verbleiben soll.

Alle diese Wege sind, wenn man will, gangbar. Hüten wir uns, die wirtschaftlichen Grundlagen der minderbemittelten Familien, und diese bilden doch die grosse Mehrzahl unserer Bevölkerung, durch unsoziale Besteuerung zu untergraben. Nicht den kalten Besitz gilt es für unsere Politiker zu verteidigen, sondern in erster Linie die lebendige Kraft des Volkes!»

Genossenschaftliche Hilfe für Finnland.

Die Exekutive des britischen Genossenschaftsverbandes hat an die Genossenschaften und die einzelnen Genossenschaftsmitglieder den Appell gerichtet, den Fonds für Finnlandhilfe mit Beiträgen zu unterstützen. Der Beschluss wurde gefasst, nachdem John Downie, der Vertreter Schottlands in der Exekutive, über seine Reise nach Finnland als Mitglied der Delegation des nationalen Arbeitsrates berichtet hatte. Die Exekutive beschloss die Herausgabe von «Hilfe für Finnland»-Scheinen.

Der Appell an die Genossenschaften enthält folgende Ausführungen aus dem Bericht von John Downie:

«Finnland, das am meisten genossenschaftliche Land der Welt, wo $^1/_3$ des gesamten Landesumsatzes von der Genossenschaftsbewegung getätigt wird, ist in grosser Not. Es bedarf dringend der Hilfe. Bis jetzt erlaubte der Stolz der Finnen unserer Bewegung nicht, einen Appell zu lancieren. Dieses Hindernis ist jetzt behoben.

Hunderte von Genossenschaftsläden, Gaststätten und Ablagen sind zerstört, Tausende müssen Schutz in den Wäldern suchen und dort den ganzen Tag im Schnee verharren. Erst in der Dunkelheit dürfen sie es wagen, sich ihren Häusern zu nahen. In Hangö wurde $^1/_3$ der Wohnungen zerstört. Gleich ist es in vielen andern Städten. Dies sah die Delegation jüngst mit eigenen Augen, und seither sind die Verhältnisse noch schlimmer geworden. Tausende werden täglich ihrer Wohnung beraubt.

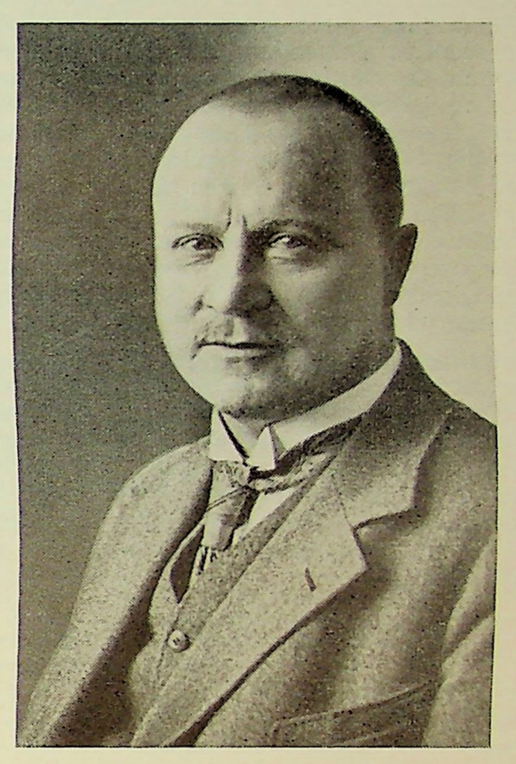
Finnland kämpft nicht nur einen Kampf für Finnland, sondern einen Kampf für das Genossenschaftswesen, für Demokratie, für Zivilisation, einen Kampf, der auch der unsere ist. Als Beitrag zu seinem bewundernswerten Mut und auch als eine Art Sicherung für uns selbst, sollten wir mit all unserer Hilfe herbeieilen, soweit dies überhaupt nur möglich ist.

Trotz dem tapferen Widerstand steht es um die Sache Finnlands sehr schlimm. Für Frauen und Kinder tut Finnland was es nur tun kann. Trotzdem bleiben noch ungeheures Leid und bittere Entbehrung. Die Genossenschaftsbewegung und die Genossenschafter sind jedenfalls in ungeheurer Not, wie immer auch der Kampf enden wird. Tun wir deshalb alles, um zu zeigen, dass das Genossenschaftswesen eine wirkliche internationale Bruderschaft darstellt.»

Der Dank Finnlands.

«Finnland dankt euch», dies ist der Sinn einer Sonderbotschaft von Väinö Tanner, dem Aussenminister Finnlands und Präsidenten des Internationalen Genossenschaftsbundes, die dem englischen genossenschaftlichen Volksblatt «Co-operative News» zugestellt wurde. Sie wurde veranlasst durch den oben genannten Beschluss der Exekutive des britischen Genossenschaftsverbandes, einen Appell an die Genossenschaftsorganisationen für Beiträge an den Finnland-Hilfsfonds und die einzelnen Genossenschafter zum Kauf von «Hilfe für Finnland»-Scheinen zu richten. Die Botschaft von Väinö Tanner führt aus:

«In diesen Tagen grossen Leids für unser Land freue ich mich, feststellen zu dürfen, dass die Genossenschaftsbewegung Finnlands so stark gefestigt ist, dass sie all die Schwierigkeiten und Not überstehen wird, wenn nur unser Land die Prüfung meistert, die wir jetzt über uns ergehen lassen müssen. Wir haben unsere ausländischen Freunde nicht um Hilfe gebeten; gerade deswegen wurden wir tief gerührt, als wir von der edlen Initiative, die die britische Genossenschaftsbewegung ergriff, hörten. Diese Initiative zeigt, dass die internationale Solidarität der Genossenschafter keine leere Phrase ist, sondern lebendige Wirklichkeit. Wir schätzen den Beschluss der britischen Genossenschaftsbewegung um so höher, als ihre Hilfe von einem Land kommt, das selbst im Kriege steht. Die Hilfe, die wir erwarten können, wird zum Wohl der Männer und Frauen, die durch die Schrecken des totalen Krieges getroffen sind, verwandt werden. Aus unserem Land, das kämpft, leidet und immer noch standhält, senden wir unsere herzlichsten Grüsse an die britischen Genossenschaften.» Väinö Tanner.



Väinö Tanner

Weitere Hilfe der schwedischen Genossenschafter.

Die schwedische Genossenschaftsbewegung unterstützt nach Kräften die für Finnland organisierte Hilfsaktion. Die Genossenschaftszeitung «Vi» berichtet, dass am Tag der Drucklegung (18. Januar) nicht weniger als 739 schwedische Familien an die Zeitung geschrieben haben, dass sie bereit seien, finnische Mütter und Kinder kostenfrei aufzunehmen. «Vi» hat diese Angebote an die betreffende Hilfsstelle für Finnland weitergegeben, die dieses Hilfswerk warm anerkannt hat. «Vi» hat auch Anregungen von Genossenschaftern veröffentlicht, dass die Rückvergütung für die Finnlandhilfe verwendet werden solle. Die Arbeiter und Angestellten der Malmöer Genossenschaft «Schidar» haben beschlossen, monatlich 1 % ihres Lohnes an die Finnlandhilfe abzuführen.

Volkswirtschaft

Genua — ein wichtiges Eingangstor für die Schweiz.

Die gänzliche Einstellung der Rheinschiffahrt bis nach Basel, die einschneidenden Hemmnisse in der Zufuhr per Eisenbahn haben den Hafen von Genua plötzlich wieder zu einem ausserordentlich wichtigen Faktor für die Schweiz werden lassen. Darüber hinaus erhielt Genua eine besondere Bedeutung auch für Belgien und Holland, die angesichts der Gefährdung ihrer Küsten trotz der höheren Kosten wohl in steigendem Masse die relative Unberührtheit des Mittelmeeres den Risiken der Benützung der eigenen Häfen vorziehen. Der Krieg hat eine Entwicklung, die wohl schon seit langem in der Absicht der Genueser Hafenbehörden lag, ganz bedeutend beschleunigt. In den in Basel erscheinenden «Rheinquellen» ist über den bisherigen Hafenausbau, den wachsenden Verkehr und die Zukunftsabsichten der Genueser Kreise ein interessanter Aufsatz von Antonio Giordano veröffentlicht. Seinen Ausführungen entnehmen wir:

Die Frage der Benützung des Hafens von Genua für die schweizerischen Ueberseegüter hat die maritimen Kreise von Genua von jeher stark interessiert. Um sich einen Begriff über die bisherige Lage dieser Verkehrsbeziehungen zu machen, vergleicht man am besten die statistischen Zahlen über die Bewegung der schweizerischen Güter über den Hafen von Genua in den letzten zwanzig Jahren. (Siehe untenstehende Tabelle.)

	Transit von Genua nach der Schweiz Tonnen	Transit von der Schweiz nach Genua Tonnen	Total-Verkehr Tonnen
1911	132,169	20,249	152.418
1912	112.671	31,153	143,824
1913	115.170	23.407	138.577
1914	220,652	53,336	273,988
1915	285,783	40,584	326.367
1916	226.116	21.330	247.446
1917	66.806	7.389	74,195
1918	14,979	4,149	19,128
1919	602.104	12.324	614.428
1920	420,440	27,184	447.624
1921	151,843	21,584	173,427
1922	169.017	18,894	187,911
1923	232.270	29,632	261,902
1924	201.193	30.035	231,228
1925	173.741	37,500	211,241
1926	156,619	46,604	203.223
1927	128.519	50.114	178.633
1928	116.770	52.077	168,847
1929	130.429	47,393	177,822
1930	118,671	37,283	155,954
1937	120,000	45,000	165,000
1938	130,000	47.110	177,110

Es ergibt sich aus dieser Aufstellung mit aller Deutlichkeit, dass der schweizerische Transitverkehr über Genua keine Regelmässigkeit aufweist. Nachdem im Jahr 1919 ein Maximum von über 600,000 Tonnen erreicht worden war, sank er im Jahre darauf auf 447,000 Tonnen herab und im Jahr 1921 sogar auf 173,000 Tonnen, um sich bis in die neueste Zeit auf diesem Niveau zu halten. Die Lage, die sich in der Nordsee und auf dem Rhein infolge des Kriegsausbruches im vergangenen Monat September ergeben hat, hat die Aufmerksamkeit der schweizerischen Verfrachterkreise und Behörden auf die Möglichkeit hingelenkt, den Hafen von Genua für den schweizerischen Ueberseeverkehr zu benützen. Zwischen Bern und Rom kam es zu einem Uebereinkommen mit dem Zwecke, den Transitverkehr zu erleichtern, und es wurde in der Person des Herrn Grimm für den Hafen von Genua ein schweizerischer Spezialkommissär ernannt, der in diesen Dingen die nötige Erfahrung hat, da er schon für die Jahre des Weltkrieges 1914 bis 1918 mit derselben Aufgabe betraut war.

Um den schweizerischen Transitverkehr über Genua zu erleichtern, musste vor allem die Frage der Ab- und Zufuhr der schweizerischen Güter eine Lösung finden, und es wurde ein besonderer direkter Güterverkehr zwischen der Schweiz und Genua eingerichtet, bestehend aus täglich 500 Wagen, wodurch es möglich wurde, die Fahrtdauer von Genua nach der Schweiz auf 24 Stunden herabzudrücken. Um die Versorgung der Schweiz mit flüssigen Brennstoffen aufrecht zu erhalten, hat die Verwaltung der italienischen Staatsbahn den schweizerischen Importeuren eine bestimmte Zahl von Zisternenwagen zur Verfügung gestellt, und anderseits wurden auf Grund eines zwischen dem Autonomen Konsortium des Hafens von Genua und dem schweizerischen Spezialkommissär abgeschlossenen Übereinkommens dem schweizerischen Transithandel Lagerplätze und Magazine überlassen, und zwar auf den beiden Quais Etiopia und Eritrea mit einem Fassungsvermögen von 10,000 t, ferner die Lagerhalle Nr. 3 auf der Mole Colombo, einzelne Teile der Hallen am Molo Vecchio, am Ponte Spinola, wie auch die Schuppen auf den Quais Vignoso und Cembalo della Darsena in dem Teile des Hafens, in dem der Umschlag der Lebensmittel konzentriert ist.

Überdies haben die italienischen Behörden mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die schweizerische Getreideeinfuhr im schweizerischen Transithandel einnimmt, die nötigen Massnahmen getroffen, um die Tag- und Nachtarbeit in den Hafensilos zu erleichtern, was noch durch die Tatsache begünstigt wird, dass die italienische Getreideeinfuhr angesichts der Erfolge der italienischen «Getreideschlacht» äusserst minim ist.

Tatsächlich ist nun nach den Erklärungen des schweizerischen Spezialkommissärs an die italienische Presse der bisherige schweizerische Transit über Genua von 2300 Tonnen wöchentlich im Jahr 1938 auf 45,000 Tonnen für die abgelaufenen Monate September-November gestiegen. Er betraf in der Hauptsache Getreide, Reis, Zucker, verschiedene Güter, während die Kohlentransporte auf Grund eines Abkommens zwischen dem Verband schweizerischer Gaswerke und der «Società della Funivia Savona-San Giuseppe Cairo» über den Hafen von Savona in einer Menge von 60 Wagen täglich nach der Schweiz verfrachtet werden.

Das ist aber nicht alles. Die infolge des Unterseebootkrieges und der Minengefahr entstandene Transportkrisis in der Nordsee hat nun auch die Aufmerksamkeit von Holland und Belgien auf die Möglichkeit der Benützung der italienischen Seehäfen für ihren Güterverkehr mit den Mittelmeerländern und den Gebieten jenseits des Suezkanals hingelenkt und in gleicher Weise auch für die Personentransporte. Tatsächlich haben die «Nederland Stoomboot Mij» und der «Rotterdamsche

Lloyd» sich entschieden, Genua zur Kopfstation für den Verkehr nach Niederländisch-Indien zu machen, wo sowohl Passagiere als auch Güter mit der Bestimmung nach dem Fernen Osten konzentriert und die von dort kommenden Personen und Güter umsteigen bzw. umgeschlagen werden. Man studiert zurzeit die Möglichkeit direkter Züge von Genua über Basel, Freiburg, Mühlacker, Koblenz und Lüttich für den belgischen Verkehr und von Genua über Basel, Freiburg, Koblenz, Düsseldorf und Utrecht für die holländischen Verkehrsbedürfnisse. Das holländische Beispiel wird aber nicht allein von Belgien nachgeahmt, wo man Genua auch zum Ausgangspunkt für den Verkehr nach dem Kongo machen möchte, sondern auch von den skandinavischen Staaten, die für ihre maritimen Beziehungen mit Afrika und Asien ebenfalls Genua zum Stützpunkt ausersehen möchten.

Anderseits aber befassen sich nicht nur europäische Staaten mit der Prüfung, italienische Häfen, und namentlich Genua, zu Stützpunkten ihres Handelsverkehrs zu machen, sondern auch überseeische Länder, wie Brasilien und die Vereinigten Staaten, welch letztere sich entschlossen haben, ihre bisher nach den Nordseehäfen gerichteten Schiffsdienste nunmehr nach Genua zu verlegen, und bereits haben die Paketboote «Washington» und «Manhattan» ihren Dienst nach Genua eingerichtet. Es handelt sich selbstverständlich um Verkehrsverlegungen, die auf die ausserordentlichen Zustände in Europa zurückzuführen sind, aber es ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, dass die Verkehrsbeziehungen zwischen Nordwest- und Mitteleuropa mit dem Mittelmeer über Genua nicht allein für Italien von Bedeutung sind, sondern namentlich auch für die Schweiz, weil dieser Transitverkehr als erhebliche Alimentation der von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen schweizerischen Alpenübergänge angesehen werden muss. Und tatsächlich bemüht man sich heute schon in Italien, alles zu unternehmen, um wenigstens einen Teil dieses Verkehrs den italienischen Seehäfen zu sichern. Diese Tendenz verdient auf jeden Fall einige Beachtung, denn, wenn auch die Schweiz auf die Entwicklung des rheinischen Verkehrs und auf den Grundsatz der freien Wahl der Nordsee- oder Mittelmeerhäfen je nach den Umständen nicht verzichten kann, und wenn auch Belgien und Holland keineswegs gewillt sind, die Häfen von Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam zu opfern, so wird man sich doch durch die Erfahrung davon überzeugen müssen, dass der Weg über Genua die Reisen aus den Gebieten jenseits des Suezkanals und aus dem Orient nach Holland und Belgien um zwei bis drei Tage verkürzt, weil damit der Umweg über Gibraltar und den Golf von Biscaya ausgeschaltet wird.

Zudem darf man nicht vergessen, dass die Lage des Genueser Hafens von 1939 nicht die gleiche ist wie in den Jahren 1914—1918, wo auf einen Meter Quailänge nur eine Umschlagsmenge von 1000 Tonnen pro Jahr kam, die aber trotzdem damals zu Verkehrsstauungen führte. Seither sind die Hafenbecken Vittorio Emanuele III und XVIII Ottobre erstellt worden, durch welche die nutzbare Quailänge auf zwanzig Kilometer erweitert worden ist, wozu noch die namhafte Erweiterung der Lagermöglichkeit und eine ansehnliche Vermehrung mechanischer Umschlagseinrichtungen kamen.

Kurze Nachrichten

Eine schweizerische Landesverteidigungsanleihe. Der Bundesrat hat beschlossen, eine Landesverteidigungsanleihe in der Höhe von 200 Millionen Franken aufzunehmen. Der Zinsfuss beträgt für die ersten vier Jahre 3½ % und für weitere sechs Jahre 4 %. Der Emissionskurs beläuft sich auf 99.40. Der Zeichner hat überdies den eidgenössischen Effektenstempel von 60 Rappen zu tragen. Die Titel und die Schuldbuchforderungen der Anleihe können zur teilweisen Zahlung des in Aussicht genommenen Wehropfers verwendet werden.

Der Bau billiger Wohnungen soll in der Stadt Winterthur behördlicherseits gefördert werden. Der Stadtrat hat bereits zwei Wohnbaugenossenschaften für die Erstellung zweckmässiger Wohnungen die Übernahme eines Darlehens von Fr. 3000.— pro erstellte Wohnung zugesagt.

Schokoladenfabriken Lindt und Sprüngli A.-G., Kilchberg. Der Reingewinn dieses Unternehmens beläuft sich 1939 auf Fr. 263,800.—. Es kann, wie im Vorjahr, eine Dividende von 6 % ausgerichtet werden.

Der **Weinertrag der 1939er Ernte im Kanton Zürich** belief sich auf 22,617 hl, was einem Hektarertrag von 26.5 hl entspricht und pro Rebe 2.5 dl ausmacht. Während im Jahr 1938 je ha Fr. 3455.— Weingeld erzielt werden konnte, waren es letzten Herbst nur Fr. 1488.—.

Arbeitsmarkt. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern angemeldeten gänzlich arbeitslosen Stellensuchenden ist von Ende Dezember auf Ende Januar um 11,467 auf 38,765 angestiegen. Sie liegt damit immer noch um 52 % unter dem entsprechenden Stand des Vorjahres von 80,477 Ganzarbeitslosen.

Umschichtungen auf dem Tabakmarkt der Welt. Infolge des Krieges sind die britischen Tabakbezüge aus den U. S. A. eingestellt worden, während nach dem vor kurzem mit der türkischen Regierung abgeschlossenen Abkommen grössere Mengen türkischen Tabaks von Grossbritannien importiert werden sollen. Man hält es für wahrscheinlich, dass die deutschen Bezüge von Balkantabak, die in den letzten Jahren ständig stiegen, sinken werden, und auch die U. S. A. werden wohl weniger Balkantabak aufnehmen. Im Jahre 1938 exportierten die Türkei, Griechenland und Bulgarien 274,504,000 lbs. Rohtabak. Davon gingen 68 % oder 186,185,000 lbs. nach Deutschland und den U. S. A. und nur 2,179,000 lbs. nach Grossbritannien. Von den Lagerhäusern Grossbritanniens wurden im Jahre 1938 schätzungsweise 252 Millionen lbs. Rohtabak an die Weiterverarbeitungsindustrie geliefert, so dass Grossbritannien einen grossen Teil der für den Export zur Verfügung stehenden Vorräte der Balkanländer zur Mischung mit den vorhandenen grossen Inlandsvorräten von Virginiatabak aufnehmen könnte.

Der Weizenexportüberschuss der Welt wird auf 129 Millionen Quarter für das Erntejahr 1939 veranschlagt. Davon entfallen nicht weniger als 52,5 Millionen Quarter auf Kanada. Argentinien stellt 23 Millionen, Australien 19,5 Millionen, die U. S. A. 15 Millionen und Russland und die Donauländer 14,5 Millionen Quarter. Die Vereinigten Staaten haben neben diesem Ausfuhrüberschuss 25 Millionen und Kanada 5 Millionen Quarter als heimische Reserven zurückgestellt. Die Ausfuhrüberschüsse der Vereinigten Staaten und Kanadas allein reichen aus, um den gesamten Jahresbedarf der Welt an Weizen zu decken; der kanadische Ueberschuss ist doppelt so gross wie der Einfuhrbedarf Grossbritanniens.

Aus der Praxis

„Den Wünschen der Kunden nachgehen"

bezeichnet Mr. Leigh Wainwright, Generaldirektor der Konsumgenossenschaft Brighton, als eine der wichtigsten Aufgaben der Genossenschaftsbewegung in seinem Aufsatz, welcher in einer Sondernummer der englischen «Co-operative News» erschienen ist.

Das Problem: «Wie vergrössern wir unseren Umsatz mit den vorhandenen Mitglieder-Kunden?» beschäftigt die Konsumgenossenschaften ohne Unterlass. Die Bedeutung dieser Frage ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, dass die durchschnitt-

lichen Einkäufe der Mitglieder in allen genossenschaftlichen Verkaufsabteilungen nicht einmal den Betrag erreichen, den sie allein schon für die Deckung ihres Bedarfes an Lebensmitteln bei der Genossenschaft ausgeben sollten. «Es wird angenommen, dass wir wenigstens in der Lebensmittelbranche gut organisiert und erfolgreich sind. Stimmt das wirklich? Im Vergleich zu anderen Unternehmungen, ja: aber im Grunde genommen, nein!» erklärt Mr. Leigh Wainwright, und er bezeichnet als eines der Grundübel, weshalb die Genossenschaften nicht das Optimum aus ihren Mitgliedern herausholen, die Tatsache, dass sie «Cooperativen» seien. Diese Behauptung erscheint auf den ersten Blick absurd: Mr. Wainwright aber argumentiert etwa so: Die Kunden der Genossenschaften sind Mitglieder und so am Geschäfte mitinteressiert, also nimmt man a priori und unbesehen an, dass sie möglichst alle Einkäufe bei ihren Genossenschaften machen würden. Die tagtägliche Erfahrung lehrt, dass dem nicht so ist: und doch sollte gerade die Tatsache, dass der Jahresüberschuss wiederum in Form von Rückvergütung an die Mitglieder zurückgegeben wird, den Konsumvereinen die Möglichkeit bieten, besonders auf dem Gebiete der Lebensmittelbranche die grosse Masse der Konsumenten zu gewinnen. Demgegenüber ist es betrübend, konstatieren zu müssen, wie eine grosse Zahl der Mitglieder in andere Läden laufen, um Dinge zu kaufen, die sie auch bei ihren Konsumgenossenschaften bekommen können.

Was ist da zu tun? «Wir müssen uns allen Ernstes fragen: Ja ist es wirklich wahr, dass wir die Waren führen, welche unsere Mitglieder in anderen Geschäften kaufen. Ist es vielleicht nicht so, dass wir — weil wir eben Genossenschaften sind — eine Reihe von Dingen nicht verkaufen, die aber doch von den Konsumenten verlangt werden?»

Es ist ein recht heikles Ding, ein Surrogat oder eine fast unbekannte Marke an Stelle der verlangten populären Marke zu verkaufen. Gerade in der Konsumgenossenschaftsbewegung ist der Verkauf von Ersatzmarken, nämlich der Eigenmarken, eine sehr wichtige Aufgabe. Das Problem heisst also: Wie vergrössern wir den Umsatz an Eigenmarken? Vorerst muss durch eine entsprechende Überwachung und Analyse der Kaufgewohnheiten der Mitglieder festgestellt werden, welche Marken und Waren nicht bei der Genossenschaft bezogen werden und warum. Eine solche marktanalytische Verkaufskontrolle ist aber eine Aufgabe, die nicht allein den Verkäuferinnen, sondern in erster Linie besonderen Beamten zufallen sollte. Dabei erhebt sich die Frage, ob solche Untersuchungs- und Verkaufsarbeit in befriedigender Weise von den Angestellten der einzelnen Konsumgenossenschaften geleistet werden könnte. Mr. Leigh Wainwright kommt zum Schlusse, dass diese Aufgabe in den Bereich des genossenschaftlichen Grosshandels (also, auf schweizerische Verhältnisse übertragen, des V. S. K.) fällt. Diese Organisationen sollen in die verschiedenen Konsumvereine ihre Verkaufsspezialisten abordnen, um den Verkauf der betreffenden Produkte zu überwachen und in den Fällen, wo das Mitglied die Eigenmarke nicht kaufen will, ins Verkaufsgespräch einzugreifen. Sie können dabei die Einwände der Kunden aus erster Hand kennen lernen und widerlegen, allfällige Missverständnisse richtigstellen, Ratschläge über den zweckmässigen Ge- oder Verbrauch usw. erteilen.

Andererseits können auf Grund der praktischen Verkaufserfahrungen solcher Spezialisten Verbesserungen des Produktes selbst oder der Verpackung usw. angebracht und so die Verkäuflichkeit der Eigenmarke in hohem Masse gesteigert werden. Da die Kosten dieser Marktanalysen für eine einzelne Organisation zu gross wären, müssen sie von den interessierten Organisationen gemeinsam übernommen werden, d. h. der Konsumverein, die genossenschaftliche Grosseinkaufsorganisation und der Fabrikant haben bestimmte Beiträge zu leisten.

Selbstverständlich muss — so schliesst Mr. Leigh Wainwright seine instruktiven Betrachtungen — parallel zu diesen verkaufsanalytischen Untersuchungen und allfälligen Verbesserungen des Produktes auch eine Verstärkung der Propaganda zugunsten der betreffenden Eigenmarken einhergehen. Dr. Fr.

Die Erfahrung lehrt uns, dass der Betrieb, der auf alten Lorbeeren ausruht, der Geschäftsleiter, der wechselnden Verhältnissen mit seinem alten Meinungskram gegenübersteht, dass der, welcher die Macht neuer Ideen ignoriert, früher oder später ins Abgleiten gerät. *Emil Oesch.*

Erkältungen bei der Ausübung des Berufes.

In der «Schweiz. Metzger-Zeitung» werden den Metzgern folgende Aufklärungen und Ratschläge, die auch für andere Berufe sehr beachtenswert sind, gegeben:

Heftige Kälte und starker Wind sind lange nicht so schlimm als etwa ein kaum merklicher Zug neben einem undichten Fenster oder Türspalt oder auf einem Steinfussboden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben folgende Ergebnisse gezeitigt: Wenn man einen Luftstrom von 1 cm Geschwindigkeit je Sekunde auf den nackten Arm eines Menschen einwirken lässt, so spürt dieser nach einiger Zeit Kälte, ohne sich allerdings der Ursache bewusst zu werden. Zum Vergleich sei erwähnt, dass das Lüftchen, das die Blätter eines Baumes gerade bewegt, eine Geschwindigkeit von 2 m je Sekunde besitzt. Luftzug wirkt also stark auf den Körper ein, schon in verhältnismässig geringen Graden.

Zwei Hauptwege gibt es zur Verhütung von Erkältungen: Abhärtung und Vorsicht. Eine gesunde Lebensführung mit reichlich Schlaf und nicht allzu reichlicher Ernährung, mit Kräftigung des Körpers durch Sport, besonders durch Wassersport, setzt die Neigung zu Erkältungen allgemein herab. Vorsicht lässt sich dadurch ausüben, dass man immer dem Wetter entsprechend richtige Kleidung anzieht und sich auch nicht scheut, tagsüber allzu warme Kleidungsstücke abzulegen.

Wie gelingt es nun, eine beginnende Erkältung noch abzustoppen, zu kupieren? Da gibt es ein überragendes Mittel: es heisst Wärme. Ein Metzger kommt beispielsweise erkältet, hüstelnd, frierend am Abend heim. Er lässt sich, wo das zur Verfügung steht, ein heisses Bad einlaufen, das er allmählich, wenn er sich einige Zeit daran gewöhnt hat, noch heisser werden lässt. Eine Dusche kann genau denselben Zweck erfüllen. Im Bad ist zweckmässig etwas Fichtennadel- oder Latschenkieferölextrakt aufgelöst — oder es wer-

den frische Tannenzweige hineingeworfen, weil der Duft lindernd und heilend auf alle Schleimhäute einwirkt.

Nach dem Bad geht es ins vorgewärmte Bett, mit Heizkissen oder Wärmeflasche und Zudecken bis an die Nasenspitze. Um den Hals kommt ein feuchtwarmer Wickel oder auch nur ein wollenes Tuch. Jetzt kommt Wärme von innen: 2 bis 3 Tassen heisser Tee mit Zitrone und Zucker oder mit Rum. Auch Glühwein ist gut. Es ist gleichgültig, ob dabei der gewöhnliche Schwarztee getrunken wird oder Fliedertee, Kamillen-, Pfefferminztee oder etwas Aehnliches. Das Wichtigste daran ist immer die Wärme. Wenn man nachts schwitzt, wird man sich mit einem trockenen Tuch abreiben und ein frisches Hemd anziehen, das man schon vorher hergerichtet hat. Nach einer solchen Wärmekur, die gar nicht unbedingt zum Schwitzen führen muss, kann man am nächsten Morgen wieder völlig gesund sein.

Sehr hilfreich ist auch eine gleichzeitige Entgiftung des Körpers durch einen abendlichen Darmeinlauf oder ein Abführmittel. Namentlich wer an Erkältungstagen über einen ungenügend arbeitenden Darm zu klagen hat, tut gut daran, ehe er die Wärmekur beginnt, durch einen Wassereinlauf seinen Darm zu entlasten. Zuweilen entstehen Komplikationen bei Erkältungen, die ärztliche Hilfe notwendig machen. In vielen Fällen aber lässt sich durch die genannten einfachen Mittel eine Erkältung rechtzeitig abstoppen, ehe sie weitere Folgen nach sich zieht.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 9.—17. März 1940.

Samstag, 9. März:

Genossenschaftliche Zentralbank: Ordentliche Generalversammlung, 14 Uhr, im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel.

Zigarrenfabrik Menziken: Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns im Laufe der Berichtswoche zu:

	1939	1938
Besazio (Januar/Dezember)	26,500	22,500
Canobbio (Januar/Dezember)	41,200	39 300
Churwalden (Februar/Januar)	87.100	76,000
Disentis (Januar/Dezember)	300,000	290,800
Gerlafingen (Februar/Januar)	1,012,800	891.200
Sils i. D. (Januar/Dezember)	241,100	223,900
Sonceboz-Sombeval (Februar/Januar)	606,400	593,100
Tramelan (Januar/Dezember)	735,600	663,200
Turbach (Januar/Dezember)	62,000	62,000
Uzwil (Januar/Dezember)	1,510,000	1,384.300
Wettingen (Januar/Dezember)	1,579,000	1,412.300
Zofingen (Januar/Dezember)	2,097,000	1,911,200

Wettingen zahlt in den nächsten Tagen seinen Mitgliedern rd. 146,100 Fr. an Rückvergütungen aus.

Interlaken, das schon bisher seinem im Aktivdienst stehenden Personal eine ansehnliche Lohnentschädigung zukommen liess, hat beschlossen, seinen mobilisierten Angestellten, vorläufig für die Dauer von 3 Monaten, folgende Entschädigung zu zahlen: Verheirateten Angestellten ohne Kinder 70 %, mit 1 Kind 75 % und mit 2 und mehr Kindern 80 % des Lohnes. Das Taggeld der Ausgleichskasse ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

Erstfeld hat — in der Annahme, dass während der Mobilisationszeit das nicht im Militärdienst stehende Personal, soweit es notwendig und möglich ist, durch entsprechende Anstrengung, auch durch Überzeitarbeit, mithelfe — die Lohnzahlung für die Aktivdienst leistenden Wehrmänner ab 1. Februar 1940 wie folgt geordnet: Die Aktivdienstentschädigung beträgt mit Einbezug aller Zuwendungen aus der Lohnausgleichskasse, des Militärsoldes im Betrage von über Fr. 3.80 und der zusätzlichen freiwilligen Leistung des A. K. V. für Verheiratete 70 % und 3 % für jedes Kind bis zu 5 Kindern unter 18 Jahren, mit nicht über Fr. 30.— Kinderverdienst, und für Ledige 30 %.

358 Personen sind der Einladung des K. V. **Thalwil** gefolgt und haben an 9 Abenden die moderne, elektrisch betriebene Bäckerei und Konditorei der Genossenschaft besichtigt. Herr Notz, Oberbäcker, übernahm jeweilen die Führung. Die Führungen hinterliessen einen vorzüglichen Eindruck.

Der Genossenschaftsrat des L. V. **Zürich** hat beschlossen, zugunsten der Sammlung im Kanton Zürich für die Schweizerische Nationalspende und das Rote Kreuz die Summe von 10,000 Fr. zu zeichnen.

Wallenstadt stellte für die Nationalspende und für die Soldatenhilfe 100 Fr. resp. 50 Fr. zur Verfügung.

Am 2. März hielt in **Basel** Herr Dr. Fritz Wartenweiler, auf Einladung der Mitgliederausschüsse des A. C. V. und der Basler Völkerbundsvereinigung, einen weiteren Vortrag mit dem Thema «Was kann die Schweiz aus dem Kampf Finnlands lernen?» Im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Biel** (B.) erzählte am 7. März Herr Gautschi von der Bürstenfabrik Triengen über «Bürsten und Borsten». Die 4. Veranstaltung der Erziehungskommission des **Freidorfs** vom 12. März sieht einen Vortrag von Herrn Dr. A. Bader, Basel, «Warum ist das Auge auch ein Spiegel des Körpers?» vor. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Kreuzlingen** organisierte auf den 6. März einen öffentlichen Vortrag, an dem die Berufsberaterin Frl. Walder über das Thema «Sind alle Frauenberufe überfüllt?» referierte. An der Frauenkreisversammlung des K. F. S. vom 3. März in **Thun** wiederholte Frau B. Bertschi ihr bereits in anderen Kreisversammlungen gehaltenes Referat «Die Genossenschafterin in ernster Zeit». Herr Hermann Schlatter, Redaktor des Gen. Volksblattes, sprach am 6. März im Rahmen einer Veranstaltung des Bildungsausschusses der Arbeiterunion **Winterthur** über «Von der Allmendgenossenschaft zur Konsumgenossenschaft». Am 3. März sprach Herr Dr. W. Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Vereins», über eine Reihe wichtiger Tages- und Betriebsfragen an einer vom Vorstand des Kreises IV in **Olten** organisierten Tagung des Verkaufspersonals von Olten und Umgebung. Herr Haefeli, Filmoperateur des V. S. K., führte bei dieser Gelegenheit u. a. den Verkaufs-Instruktionsfilm des L. V. Z. vor.

Filmvorführungen veranstalteten **Aigle, Courrendlin** und **St. Imier** in seinen Filialkreisen Renan, Sonvilier, Villeret und Courtelary. rn.

Schaffhausen. Das im Aktivdienst stehende Personal der A. K. S. erhält ab 1. Februar 1940:

a) die gesetzliche Lohnausfallentschädigung (Ausgleichskasse);
b) einen freiwilligen Zuschuss der A. K. S.

Die unter a und b den militärdienstpflichtigen Angestellten zukommenden Leistungen betragen im Maximum in Prozenten ihres normalen Lohnes:

Ledige ohne Unterstützungspflicht	30 % des Lohnes
Ledige mit Unterstützungspflicht	50 % des Lohnes
Verheiratete ohne Kinder	65 % des Lohnes
Verheiratete mit 1 Kind	70 % des Lohnes
Verheiratete mit 2 Kindern	75 % des Lohnes
Verheiratete mit 3 und mehr Kindern	80 % des Lohnes

Bibliographie

Atlantis. Das Februarheft enthält eine Reihe interessanter Aufsätze und Bilderfolgen, so u. a. über die Kathedrale St. Barbara in Kuttenberg, über Schweizer Bauernmasken und über Indochinesen in Nordsibirien, sowie zwei Aufsätze von Carl Spitteler aus den Jahren 1890/91.

Zigarrenfabrik Menziken

EINLADUNG
zur Generalversammlung

vom Samstag, 9. März 1940, vormittags 11 Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

Traktanden:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 25. Februar 1939.
2. Bericht und Rechnung per 31. Dezember 1939.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle: 2 Revisoren und 1 Ersatzmann).

Genossenschaft für Möbelvermittlung

EINLADUNG
zur 22. Generalversammlung

auf Samstag, den 30. März 1940, 14.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des VSK, Thiersteinerallee 14, in Basel.

Traktanden:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 18. März 1939.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1939.
3. Wahl in den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.E.S.K.)

EINLADUNG
zur 25. ordentl. Generalversammlung

Gestützt auf § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 31. März 1940, punkt 14 Uhr, in das Genossenschaftshaus des Freidorfes

einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 1939.
2. Abnahme des Berichtes und der Rechnung pro 1939.
3. Wahl von 4 Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Amtsdauer bis 1943.

(In den Austritt kommen: E. Angst/Basel, Dr. E. L. Durand/Genf, F. Michel/Glarus, E. Niethammer/Bern.)

4. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren.
5. Allfällige Anträge nach § 29 der Statuten.
6. Statutenrevision.
7. Diverses.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
Dr L. Müller.

Basel, den 11. Februar 1940.

Verwaltungskommission

1. Der Kreisverband IIIa teilt mit, dass seine diesjährige Frühjahrskonferenz Sonntag, den 5. Mai 1940, in Thun, stattfindet.

2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von den Jahresrechnungen der Kreisverbände VI und IXa des V. S. K.

Die Zentralbuchhaltung wird angewiesen, den beiden Kreisverbänden den statutengemässen Beitrag des V. S. K. pro 1940 zu überweisen.

3. Mit Bedauern hat die Verwaltungskommission Kenntnis genommen vom Hinschied von Herrn Emil Schaub, Präsident der Konsumgenossenschaft Aarberg. Herr Schaub gehörte dem Vorstand dieser Genossenschaft während 15 Jahren an, sein Tod bedeutet für unsern Verbandsverein in Aarberg einen schweren Verlust.

Die Verwaltungskommission hat der Trauerfamilie sowie der Konsumgenossenschaft Aarberg Kondolenzschreiben zugestellt.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind von der Société coopérative de la Paroisse du Sentier (Vaud) Fr. 100.— überwiesen worden. Diese Vergabung wird hiermit bestens verdankt

Arbeitsmarkt

Angebot.

18jähriger Sohn eines langjährigen Konsummitgliedes sucht auf den Monat Mai 1940 (oder später) **kaufmännische Lehrstelle** in grösserer Konsumgenossenschaft. Diplom der Handelsschule. Deutsch und französisch in Wort und Schrift. Offerten erbeten an Karl Dellberg, Präsident der K. G. Brig (Wallis).

Geschäftstüchtige, kautionsfähige Frau wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre G. R. 18 an den V. S. K., Basel 2.

Kaufmann, 38jährig, in ungekündeter Stellung, wünscht sich zu verändern. Suchender ist versiert in Buchhaltung, Korrespondenz, Magazinarbeiten, Lohn-, Steuer- und Betreibungssachen. Offerten beliebe man zu richten unter Chiffre E. H. 20 an den V. S. K., Basel 2.

Bäcker-Konditor, 28½jährig, der an sauberes, flinkes Arbeiten gewöhnt ist, sucht auf 1. oder 15. April 1940 Dauerstelle in Konsumbäckerei. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten mit näheren Angaben sind zu richten an **Hans Germann,** Bäcker, Restaurant Alpenblick, Föhrenstrasse 33, **Schaffhausen.**